

Liestal, 18. August 2020/BKSD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2020/290
Postulat	von Ernst Schürch
Titel:	Fernunterricht im Schuljahr 20/21
Antrag	Vorstoss ablehnen

Begründung

Der Regierungsrat schenkt der Sicherstellung der Chancengerechtigkeit für alle Schülerinnen und Schüler grosse Beachtung. Schülerinnen und Schüler, welche nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, dürfen keine Lernrückstände erleiden.

Am 19. Juni 2020 hat der Bundesrat die Covid-19 Verordnung angepasst. Seither kommen, unter Gewährleistung der Schutzmassnahmen, alle Kinder wieder zur Schule und können am Präsenzunterricht teilnehmen. Damit ist die Grundannahme des Postulanten nicht eingetroffen.

Das Anliegen des Postulanten würde auch das Trägerschaftsprinzip verletzen. Die Gemeinden sind Trägerinnen der Primarstufe, der Kanton Träger der Sekundarstufen I und II.

Soll ein stufenübergreifender Fernunterricht zur Verfügung gestellt werden, sind zwingend die Gemeinden einzubeziehen und die Kostenfrage zu klären. Dies ist in der im Postulat vorgesehenen Zeit von 2 Monaten nicht möglich.

Allerdings wäre dies auch nicht notwendig. Zunächst regelt das Bildungsgesetz in § 4 den Anspruch aller Schülerinnen und Schüler bis zum Ende der Sekundarstufe II auf eine ihren Fähigkeiten entsprechende Bildung. Damit sind die Schulen an sich schon verpflichtet, eine ausreichende Schulung für Kinder, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, anzubieten.

Die BKSD nimmt eine Koordinationsfunktion wahr. Sie ist bereit für die Primar- und Sekundarschulen, bei Bedarf, ein Rahmenkonzept für den Fernunterricht von Schülerinnen und Schülern, welche der Risikogruppe angehören und daher nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können zu erarbeiten. Die konkrete Umsetzung der Vorgaben der BKSD ist Sache der jeweiligen Schulen.

In der dualen Bildung findet ca. 80% der Ausbildung im Betrieb statt. In den berufsbildenden Schulen übernehmen die Fachlehrpersonen die zusätzliche Verantwortung für die Beschulung der Lernenden, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können. Dem Schutz- und Organisationskonzept der Mittelschulen ist zu entnehmen, dass für besonders gefährdete Personen der Zugang zur Bildung sichergestellt sein muss. Die Gymnasien setzen schuleigene Konzepte um, worin geeignete Massnahmen situationsbezogen und individualisiert festgehalten werden.

Die allenfalls nötigen zusätzlichen Personalressourcen und Sachmittel beschaffen die Schulen auf den ordentlichen Weg über die Trägerschaft. Diese sind angehalten in solchen Situationen unkompliziert zu handeln.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die angedachten Massnahmen die Chancengerechtigkeit für alle Schülerinnen und Schüler gewährleisten. Aufgrund der Erläuterungen und der Faktenlage beantragt der Regierungsrat, das Postulat abzulehnen.